

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

a) kreisfreien Städte

b) nachrichtlich an die

- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
32-56-00/Ka

02.05.2017

Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Landesrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 09.11.2016 hatten wir über die Verabschiedung des Prostituiertenschutzgesetzes und dessen Inkrafttreten am 01.07.2017 informiert. Die Länder haben ab dem 1. Juli 2017 das Prostituiertenschutzgesetz (Artikel 1 des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen) - ProstSchG - vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in Verbindung mit Artikel 83 GG zu vollziehen.

In Sachsen-Anhalt bestehen Überlegungen, die behördlichen Zuständigkeiten aus dem Prostituiertenschutzgesetz auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu übertragen. Die Übertragung von Aufgaben des Landes auf kommunale Einrichtungen setzt ein formelles Gesetz voraus, in dem auch der Kostenausgleich zu regeln ist (Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA) Grundlage der Kostenausgleichsregelung ist eine Konnexitätsprüfung, in der die voraussichtlichen Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben geprüft werden. Diese Regelungen sollen in einem Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt (ProstSchGZustG LSA) erfolgen. Diesen Gesetzentwurf finden Sie zu Ihrer Kenntnis in der [Anlage](#).

Gegenstand der durch das Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt erfolgenden Übertragung von Aufgaben des Landes auf Landkreise und kreisfreie Städte sollen die in § 3 des Referentenentwurfes dieses Gesetzes (ProstSchGZustG LSA-RE) aufgelisteten Aufgaben sein.

Im Falle der Übertragung der im Aufgabenkatalog des § 3 ProstSchGZustG LSA-RE enthaltenen Aufgaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte gehört auch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 33, 33a ProstSchG zu den Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte.

Für die Durchführung von Bußgeldverfahren nach Abschnitt 6 des Prostituiertenschutzgesetzes bedarf es im Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt allerdings keiner Zuständigkeitsregelung, da diese Zuständigkeit durch die Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 2. März 2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 76), erfasst ist. Hierfür ist keine gesonderte Kostenregelung notwendig.

Für den Fall einer Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung durch Gebühren ist eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich. Insoweit wird auf die in § 5 Abs. 1 ProstSchGZustG LSA-RE vorgesehenen Regelungen verwiesen. Für den Ausgleich der Kosten für die Entgegennahme von bestimmten Anträgen, Dokumenten und Auskünften (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 27, 34, 39, 51, 53 ProstSchGZustG LSA-RE) sind keine besonderen Gebührentatbestände vorgesehen. Die diesbezüglichen Kosten sind in der Gebührenkalkulation hinsichtlich der Aufgaben mit zu berücksichtigen, für deren Wahrnehmung die betreffenden Anträge, Dokumente und Auskünfte bestimmt sind.

Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 54 bis 56 ProstSchGZustG LSA-RE auch für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten nach § 34 ProstSchG, für die Erhebung von bestimmten Daten nach § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ProstSchG und für die Übermittlung von bestimmten Daten an das Statistische Landesamt des Landes Sachsen-Anhalt nach § 35 Abs. 3 ProstSchG.

Die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 ProstSchGZustG LSA-RE angegebenen Höhen der Gebührenrahmen haben keine präjudizierende Bedeutung für die festzulegenden Höhen der Gebührenrahmen. Letztere hängen vom Ergebnis der Konnexitätsprüfung ab.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich um neue Aufgaben handelt und es noch keine Erfahrungen hinsichtlich des Umfangs der beim Vollzug dieser Aufgaben anfallenden Kosten gibt, wurden die Gebührenrahmen in § 5 Abs. 1 Nr. 2 ProstSchGZustG LSA-RE weit gefasst, um einen hinreichenden Spielraum für eine sachgerechte Gebührenbemessung zu schaffen. Ungeachtet dessen sind die Landkreise und kreisfreien Städte bei ihren Kostenfestsetzungen an die haushaltsrechtlichen und gebührenrechtlichen Grundsätze der Erforderlichkeit, des Kostenausgleichs und der Äquivalenz gebunden.

Wir wären dankbar für **Anregungen, Hinweise oder Bedenken**

- a) zu den geplanten Aufgabenübertragungen und
- b) den daraus resultierenden Mehrbelastungen sowie
- c) für Vorschläge von angemessenen Gebührenrahmen

bis zum **02.06.2017** (Dienstschluss), möglichst per E-Mail an e.kagelmann@sgsa.info.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage